

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Büchen am 14.05.2023

Gemäß § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 09. Dezember 2019 (GVOBl. 2019, 643) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit dazu auf, für die am 14.05.2023 in Büchen stattfindende Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters

Wahlvorschläge

einzureichen.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 20.03.2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, einzureichen. Sie sind jedoch möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist folgendes zu beachten:

1. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 51 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) können Wahlvorschläge einreichen:

- a) In der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
- b) jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Nach § 57 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) ist wählbar, wer

- a) die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt;
- b) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach

ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (s.o. Nr. 1 b) muss von mindestens 95 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Büchen persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- 1) bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers;
- 2) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
- 3) bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
- 4) die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf einem amtlichen Formblatt nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 95 Unterschriften),
- 5) Angaben und Nachweise über das Vorliegen der nach § 57 Abs. 3 Satz 2 GO für das betreffende Amt geforderte Eignung, Befähigung und Sachkunde in geeigneter Form.

Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und für die erforderlichen Anlagen stehen bei dem Wahlleiter zur Verfügung.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit dem Hinweis verbunden, dass

- 1) Jede in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen,
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können und
- 3) die Wahl durch die Vertretungskörperschaft erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Büchen, den 26.10.2022

Gemeinde Büchen
Der Gemeindevorstand